

Hinweise zur Verwendung von Begleitscheinen

1. Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle

Der Begleitschein dient der Verbleibskontrolle nachweispflichtiger (gefährlicher) Abfälle und ist elektronisch zu führen.

In der Abfolge müssen von den Abfallwirtschaftsbeteiligten folgende Angaben bei der Übergabe bzw. Übernahme der Abfälle vorliegen.

Abfallerzeuger (bei zugrundeliegendem Einzelentsorgungsnachweis):

- Begleitscheinnummer
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Entsorgungsnachweisnummer
- Menge in t (geschätzte Tonnage)
- Erzeugernummer
- Firmenname, Anschrift des Erzeugers, Datum der Übergabe
- tatsächlicher Abfallschlüssel unter "Frei für Vermerke" (nur bei zugrundeliegendem Entsorgungsnachweis für Altöle oder Althölzer mit mehr als einem Abfallschlüssel)
- Signatur des Erzeugers

Abfallbeförderer (bei zugrundeliegendem Einzelentsorgungsnachweis):

- Beförderernummer
- Firmenname, Anschrift des Beförderers
- Datum der Übernahme
- KFZ-Kennzeichen (bei Straßenbeförderung)
- Signatur des Beförderers

Die Signatur des Beförderers hat zum Zeitpunkt der Übernahme zu erfolgen. Sofern davon abweichend der Begleitschein zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch vor der Abgabe des Abfalls an den Entsorger, signiert werden soll, ist dies zwischen Erzeuger und Beförderer schriftlich zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen (§ 19 Abs. 2 NachwV).

Das Datum der Übergabe muss mit dem Datum der Übernahme übereinstimmen.

Abfalleinsammler (bei zugrundeliegendem Sammelentsorgungsnachweis):

- Begleitscheinnummer
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Entsorgungsnachweisnummer
- Menge in t (geschätzte Tonnage nach Abschluss der Einsammlung)
- fiktive Erzeugernummer (beginnend mit Landeskenner gefolgt von S und nachfolgenden 0)
- Beförderernummer
- Firmenname, Anschrift des Einsammlers (im Befördererfeld)
- Datum der Übernahme (Beginn der Einsammlung)
- KFZ-Kennzeichen (bei Straßenbeförderungen) - Übernahmescheinnummern
- tatsächliche Abfallschlüssel unter "Frei für Vermerke" (nur bei zugrundeliegendem Sammelentsorgungsnachweis mit mehr als einem Abfallschlüssel für Altöle oder Althölzer)
- Signatur des Einsammlers

Abfallentsorger:

- Entsorgernummer
- Firmenname, Anschrift des Entsorgers
- Menge in t (festgestellte Tonnage)
- Datum der Annahme
- Signatur des Entsorgers

Die Eintragung des Annahmedatums, der Mengen und die Signatur erfolgen durch den Entsorger bei Annahme der Abfälle.

Die Informationen aus dem Begleitschein (also alle Angaben ohne Signaturen) sind beim Beförderungsvorgang in schriftlicher Form mitzuführen.

Auf die Ausfüllhinweise gemäß LAGA M27 (<http://www.zks-abfall.de/de/publikationene/docs/m27.pdf>) wird verwiesen.

2. Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle

Bei der Entsorgung von nicht nachweispflichtigen (nicht gefährlichen) Abfällen bestehen im Regelfall keine Nachweispflichten, das bedeutet, dass die Entsorgung ohne Führung von Entsorgungsnachweisen erfolgen kann. Daher werden für diese auch keine Begleitscheine geführt.

Unabhängig davon bestehen jedoch auch für alle nicht nachweispflichtigen Abfälle für den Entsorger sowohl bei der Annahme als auch bei der Abgabe der Abfälle Registerpflichten. Die Form und der Inhalt der Register für nicht nachweispflichtige Abfälle wird im § 24 NachwV geregelt.

Entsprechend § 24 NachwV können für die o. g. Angaben der jeweiligen Abfallcharge entsprechende Praxisbelege insbesondere Liefer- und Wiegescheine verwendet werden, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten. Besondere Formvorgaben für diese Belege existieren nicht.

Nach § 24 Abs. 4 Satz 3 NachwV bzw. § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § Abs. 6 Satz 3 NachwV können zur Führung der Register für nicht nachweispflichtige Abfälle die entsprechend der NachwV vorgegebenen Formulare verwendet werden. Dabei ist anstelle des Deckblattes bei der Annahme der nicht nachweispflichtigen Abfälle das Formblatt Annahmeerklärung zu verwenden. Bei der Abgabe der nicht nachweispflichtigen Abfälle ist das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) und die Verantwortliche Erklärung Seite 1 (VE) zu verwenden. Für die Angabe jeder einzelnen Abfallcharge können die Begleitscheine der NachwV in Papierform genutzt werden. Der Begleitschein ist ein durch die NachwV definiertes und damit rechtlich festgelegtes Dokument. Dabei ist zu beachten, dass die Begleitscheine dem aktuellen Formular der NachwV entsprechen müssen und die 14-stellige jeweilige Begleitscheinnummer ausschließlich von der ZKS vergeben werden darf (eventuell über Provider oder Druckereien).

Sollen die Register für die nicht nachweispflichtigen auch elektronisch im Sinne der NachwV geführt werden, **müssen** die o. g. Dokumente (DEN; AE bzw. Seite 1 VE und der jeweilige Begleitschein) geführt werden. In diesem Fall hat jedoch der Entsorger vorher eine Kennnummer nach § 28 NachwV zur Führung des elektronischen Registers für nicht nachweispflichtige Abfälle zu beantragen. Weitere Informationen dazu können dem Hinweisblatt zur Führung des elektronischen Registers für nicht nachweispflichtige Abfälle entnommen werden.